



1986

Berlin, den 16. Juni 1986

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 86	<b>Dritte Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung ....</b>	<b>309</b>
15. 5. 86	Anordnung über die Facharbeiterprüfung.....	309
20. 5. 86	Anordnung über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Patentanmeldungen .....	320
28. 5. 86	Anordnung Nr. 2 über die hygienischen Anforderungen beim Einbau von Gasraumheizern mit Außenwandanschluß.....	323
29. 5. 86	Anordnung Nr. 2 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel.....	324
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	324

**Dritte Verordnung<sup>1\*12</sup>  
über die Baubilanzierung und  
Bauprojektierungsbilanzierung  
vom 4. Juni 1986**

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Bauwesen hat auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Staatsbilanzen die Industriebaubilanzen, die Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen, die Bauprojektierungsbilanzen, die Erzeugnisbaubilanzen für Neubauwohnungen und ausgewählte Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Erzeugnisbaubilanzen für ausgewählte Erzeugnisse der Bauwirtschaft, die von den Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Baukombinate und von den Bezirksbaudirektoren im Auftrage der Räte der Bezirke vorzulegen sind, zu bestätigen. Der Minister für Verkehrswesen bestätigt die Gleisbaubilanz der DDR. Die Räte der Bezirke beschließen die Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz nach Bestätigung durch den Minister für Bauwesen. Die Räte der Kreise haben die Reparaturbaubilanz den Räten der Bezirke zur Bestätigung vorzulegen. Nach der Bestätigung, durch die Räte der Bezirke haben die Räte der Kreise die Reparaturbaubilanz zu beschließen. Danach ist es untersagt, für Baureparaturen geplante Baukapazitäten zur Durchführung zentraler und bezirklicher Bauinvestitionen einzusetzen.“

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 31. Mai 1985 (GBl. I Nr. 15 S. 185)

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1986 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Anordnung  
über die Facharbeiterprüfung  
vom 15. Mai 1986**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben und Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfung, legt die Rechte und Pflichten der Prüfungsteilnehmer sowie den Umfang der Facharbeiterprüfung fest und bestimmt die Grundsätze für die Zensurierung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,